



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Juni 2010 (28.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0817 (COD)**

**9288/10
ADD 3**

**COPEN 117
EUROJUST 49
EJN 13
PARLNAT 13
CODEC 384**

VERMERK

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
– Finanzbogen

Die Delegationen erhalten anbei den Finanzbogen zur Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

FINANZBOGEN ZU DEM

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

Es wird erwartet, dass die vorgeschlagene Richtlinie keine zusätzlichen Belastungen für die Haushalte der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, der nationalen Regierungen oder der regionalen oder lokalen Behörden mit sich bringt.

So schreibt der Vorschlag weder die Schaffung eines neuen Finanzierungsmechanismus noch irgendeine Maßnahme vor, die zu einem Anstieg der einschlägigen Ausgaben, die bereits jetzt getätigt werden, führen wird.

Der geltende Rechtsrahmen für die Erlangung von Beweismitteln in anderen Mitgliedstaaten besteht aus zwei unterschiedlichen Systemen, nämlich dem System der Rechtshilfe und dem System der gegenseitigen Anerkennung; die künftige Anwendung des EBA-Rahmenbeschlusses (im Januar 2011) wird zur Folge haben, dass die beiden Systeme noch stärker nebeneinander existieren. Welches System jeweils zur Anwendung gelangt, richtet sich nach der Art der Beweismittel und nach der Entscheidung des Anordnungsstaats/ersuchenden Staates.

Die beiden Systeme gleichen einander jedoch nicht und es kann angeführt werden, dass einige der mit dem System der gegenseitigen Anerkennung verbundenen Merkmale deutlich positive Auswirkungen für die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Ausgaben mit sich brächten.

Der Übergang zu einer einzigen Regelung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung wird das Verfahren der Beweiserhebung vereinfachen und das Strafverfahren im Allgemeinen beschleunigen, was durch folgende Faktoren bewirkt wird:

– **Vereinfachung des Verfahrens durch Verwendung eines einheitlichen Formblatts**

Der neue Vorschlag umfasst eine Bescheinigung (einheitliches Formblatt), das in alle Landessprachen übersetzt wird. Die Rechtshilfeinstrumente sehen kein derartiges einheitliches Formblatt vor, so dass jede ersuchende Behörde eigene Formblätter verwendet, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat um Übermittlung von Beweismitteln ersucht. Die Erstellung eines einheitlichen Formblatts wird eine Zeitersparnis für alle zuständigen Behörden bedeuten, d.h. sowohl für die Anordnungsbehörde (einheitliches und benutzerfreundliches Formblatt, bereits erprobt und von Praktikern in anderen Bereichen wie dem EuHb für gut befunden) als auch für die Vollstreckungsbehörde (leichte Verständlichkeit des Ersuchens, was derzeit wegen der Vielfalt der Formulare, die zwischen Mitgliedstaaten und manchmal auch innerhalb eines Mitgliedstaats verwendet werden, nicht der Fall ist).

– **Vereinfachung der Übersetzungsverfahren**

Zwar bleibt die Verpflichtung, das Ersuchen in eine Landessprache des Vollstreckungsstaats oder eine von ihm gewählte Sprache zu übersetzen, bestehen, doch ist das einheitliche Formblatt bereits in alle Landessprachen übersetzt. Daher müssen nur noch kleine Passagen des Formblatts übersetzt werden, wie etwa die Beschreibung der Ermittlungsmaßnahme, die Gründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung oder die gegebenenfalls einzuhaltenden Formvorschriften und Verfahren. Hinsichtlich der Kosten wird dies eine erhebliche Zeit- und Geldersparnis bedeuten, hauptsächlich für den Anordnungsstaat, jedoch auch für den Vollstreckungsstaat (zuweilen sind Übersetzungen schwer zu verstehen).

– **Beschleunigung der Verfahren**

Wegen der Festlegung von Fristen kann davon ausgegangen werden, dass die Verfahren zur Erhebung von Beweismitteln zügiger ablaufen werden. Im derzeitigen Rechtsrahmen, der hauptsächlich aus Rechtshilfeinstrumenten besteht, sind solche Fristen nicht vorgesehen. Die Effizienz und die Schnelligkeit der Beweiserhebung hängen somit voll und ganz von der Gutwilligkeit des Vollstreckungsstaats ab.

Angesichts der obigen Erwägungen steht wohl außer Frage, dass die Ersetzung des derzeitigen Rechtsrahmens durch den Vorschlag wesentliche Einsparungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen wird. Es dürfte jedoch ziemlich schwierig sein, diese Einsparungen konkret zu veranschlagen.

Wie bei allen EU-Vorschlägen ist auch hier die Umsetzung der neuen Maßnahmen mit Kosten verbunden und es braucht Zeit, bis die Adressaten der Maßnahmen die neuen Vorschriften übernommen haben. Nach der Umsetzung eines Vorschlags erfordert die praktische Anwendung häufig eine gewisse Anpassungszeit. Dieser Anpassungszeitraum bringt im Allgemeinen Kosten für die Mitgliedstaaten mit sich. Wenn jedoch der mit dieser Initiative eingeführte neue Rechtsrahmen integriert werden muss, würde die Anpassung keine Probleme aufwerfen, weil die Praktiker bereits mit den allgemeinen Merkmalen der gegenseitigen Anerkennung vertraut sind und bereits einheitliche Formblätter verwenden (z.B. im Zusammenhang mit dem EuHb).

Da die justizielle Zusammenarbeit wesentlich verbessert würde, dürfte die Intensität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zunehmen, was zu größeren Belastungen für die zuständigen Behörden, die eine größere Zahl von Ersuchen zu bearbeiten hätten, führen könnte. Die finanziellen Auswirkungen dieser Mehrbelastungen werden jedoch durch die Vorteile einer verbesserten Strafverfolgung wettgemacht.

Wie in dem Vermerk mit detaillierten Angaben bereits ausführlich dargelegt wurde, wird mit der Verbesserung der Instrumente, die den Praktikern zur Verfügung gestellt werden, auch die Effizienz des Strafrechtssystems gesteigert. Die Mittel- und Zeitersparnis könnte dazu genutzt werden, dass verstärkt auf andere Bedürfnisse der Justiz- oder Polizeibehörden eingegangen wird. Eine höhere Lebensqualität, die davon abhängt, dass ein Gefühl der Sicherheit herrscht und dass der Staat in der Lage ist, die Kriminalität wirksam zu bekämpfen, hat auch positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft, was sich wiederum positiv auf den Staatshaushalt auswirkt. Allerdings wäre es sicherlich schwierig, die Vorteile zu beziffern, die derartige Verbesserungen mit sich bringen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass diese Initiative weder zusätzliche Kosten für den Haushalt der Organe der Europäischen Union noch höhere Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten oder für die Bürger verursachen wird, da sie keine praktischen Maßnahmen vorsieht, die die genannten Akteure ergreifen oder durchführen müssten.